

# 11. Informationsveranstaltung zu Sprengstoffen und Pyrotechnik

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

20. Mai 2016

Berlin

---

## Marktüberwachung – Umsetzung der EU Pyrotechnik-RL 2013/29/EU in Deutschland

Dr. Hans Linde

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,

Gesundheit und Gleichstellung

(Hannover)



Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung

# EU-Richtlinie 2013/29/EU (“Pyrotechnik-Richtlinie”)

---

## Richtlinie [ . . . ] zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt

- Nachfolge-RL zur RL 2007/23/EU
- Artikel 47: Umsetzung [in nationales Recht]: Frist bis **30. Juni 2015**

Regelungen zur **Konformitätsbewertung** von pyrotechnischen Gegenständen (Art. 16-19)

- bereits erstmals umgesetzt in § 5 SprengG seit 4. SprengÄndG 2009 (auf Basis der Vorgänger-RL)

Überwachung und Kontrolle des Unionsmarktes, Kontrolle der [eingeführten] Produkte (Art. 38 – 42) und der Wirtschaftsakteure – „Marktüberwachung“

- bevorstehende Umsetzung – Gesetzentwurf BMI liegt vor.



# Verpflichtungen von Wirtschaftsakteuren (Beispiele)

---

## Artikel 8: Verpflichtungen der Hersteller

- gewährleisten, dass pyrotechnische Gegenstände gemäß den Anforderungen der Richtlinie entworfen und hergestellt werden.
- lassen Konformitätsbewertungsverfahren durchführen
- stellen richtlinienkonforme Kennzeichnung sicher

## Artikel 12: Verpflichtungen der Einführer

- bringen nur konforme pyrotechnische Gegenstände in Verkehr
- gewährleisten, dass Gebrauchsanweisung/Sicherheitsinformation in Landessprache MS beigefügt sind

## Artikel 13: Verpflichtungen der Händler

- überprüfen die Konformitätskennzeichnung vor Marktbereitstellung
- sorgen für Unterrichtung der Marktüberwachungsbehörden bei Zweifeln an Sicherheit/Konformität



# Marktüberwachung (Beispiele)

---

## Artikel 38: Überwachung Unionsmarkt, Produktkontrolle

- MS treffen alle erforderlichen Maßnahmen für sichere (konforme) Produkte (pyrotechnische Gegenstände)

## Artikel 39: Verfahren bei gefährlichen Produkten

- Überprüfung Konformität
- Aufforderung an Wirtschaftsakteure, festgestellte Gefahren zu beseitigen
- Unterrichtung der „Benannten Stelle“ (Konformitätsbewertungsstelle)
- Unterrichtung Kommission, andere MS
- bei Nichtbefolgung von Korrekturmaßnahmen restriktive Maßnahmen

### Beachte auch:

Artikel 41: Gefährdung von menschlicher Gesundheit oder Sicherheit durch **konforme** pyrotechnische Gegenstände

- auch hier prüft MÜ-Behörde und wird ggf. tätig.



# Umsetzung in nationales Recht

---

„Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften“  
(ugs. „5. SprengÄndG“)

§ 5 a-g (neu):  
Anpassung Konformitätsnachweis/-bewertung an neue RL

- § 16 b: Herstellerpflichten
- § 16 c: Kennzeichnungspflichten
- § 16 e: Herstellermaßnahmen bei Nichtkonformität
- § 16 f-h: Einführerpflichten
- § 16 i: Händlerpflichten

- § 33 b,c: Maßnahmen (der zuständigen Behörde) bei mangelhaften Produkten
- § 33 d: Anordnungen im Rahmen der Marktüberwachung



# Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden

---

## § 33 d: Anordnungen im Rahmen der Marktüberwachung

- (1) Die zuständige Behörde kann gegenüber Wirtschaftsakteuren Maßnahmen [ . . . ] anordnen.
- (2) Die zuständige Behörde fordert den Wirtschaftsakteur dazu auf, [die formale Nichtkonformität] eines Explosivstoffes oder pyrotechnischen Gegenstands zu beseitigen.
- (3) Kommt der Wirtschaftsakteur Anordnungen nach Absatz 1 oder Aufforderungen nach Absatz 2 nicht nach, trifft die zuständige Behörde alle erforderlichen Maßnahmen, um
  1. die Bereitstellung [ . . . ] auf dem Markt zu beschränken oder zu untersagen.
  2. dafür zu sorgen, dass der Explosivstoff oder pyrotechnische Gegenstand zurückgenommen oder zurückgerufen wird.



# Marktüberwachung – Zuständige Behörden

---

- Zuständig für die **Marktüberwachung** - allg. Grundlage VO (EG) 765/2008 „Marktüberwachungsverordnung“ - sind in Deutschland die **Bundesländer**.
- Innerhalb des Ländervollzugs liegt die Zuständigkeit für die Marktüberwachung i.d.R. bei der **Gewerbeaufsicht** (oder entsprechende Behörden mit gewerbeaufsichtlichen Aufgaben)
- Die **BAM** ist als **Bundesbehörde** und Konformitätsbewertungsstelle („Benannte Stelle“) kein unmittelbares Organ der Marktüberwachung und wird zum Vollzug der Marktüberwachungsbestimmungen im SprengG mangels Zuständigkeit daher **nicht** unmittelbar tätig. (Obwohl als „Benannte Stelle“ im Zuge des Verfahrens u.U. mittelbar beteiligt)



# Zuständige Marktüberwachungsbehörden - Folgen

---

## Gewerbeaufsicht

- Bisher schon zuständig für andere Belange des Sprengstoffrechts (Erlaubnisse, Befähigungsscheine, Fachkunde, Lagerung, Umgang)
- Aber: Vollzug der Marktüberwachung, Durchsetzung von Maßnahmen der Marktüberwachung im Bereich Explosivstoffe/Pyrotechnik ist neue Aufgabe.

## BAM

- Aufgaben im Wesentlichen die einer „Benannten Stelle“ (Durchführung von Konformitätsbewertungen)
- Bei Mängeln, Sicherheitsgefährdungen, Konformitätsfragen (nicht mehr) unmittelbarer Ansprechpartner für Wirtschaftsakteure (da Funktion als ehemals „nationale Zulassungsstelle“ durch EU-Recht modifiziert.)

→ **Gewerbeaufsicht als neuer Akteur auf diesem Feld, teilweise neue Rollenverteilung – und erster Ansprechpartner !**



# Marktüberwachung Pyrotechnik – Was wird passieren?

---

**Reaktive Marktüberwachung:** Tätigwerden auf Grund von z.B.

- Beschwerden
- Unfallereignissen
- Beanstandungen
- Meldungen/Anforderungen von MÜ-Behörden anderer EU-Mitgliedsstaaten

**Erstbearbeiter:** durch Behörde/Bundesland, in dem das Ereignis eintritt.

**Weiterbearbeitung:** Behörde/Bundesland, in dem der zu adressierende Wirtschaftsakteur (Hersteller/Einführer) seinen Hauptsitz hat.

sog. „Sitzlandprinzip“

## **Aber:**

Im Rahmen der Vorermittlungen Kontaktaufnahme des Erstbearbeiters mit Wirtschaftsakteur möglich/wahrscheinlich.



# Marktüberwachung Pyrotechnik – Was wird passieren?

---

## Aktive Marktüberwachung:

Tätigwerden im Rahmen von Marktüberwachungsprogrammen, Schwerpunktaktionen

- Eine bundeslandübergreifende Abstimmung der Marktüberwachungsprogramme und aktiven Marktüberwachungsschwerpunkte ist wünschenswert und beabsichtigt.
- Eine Länderarbeitsgruppe ist auf Fachebene zur Zeit mit der Ausarbeitung eines ersten gemeinsamen Programms beauftragt.
- Im besonderen Fokus soll dabei insbesondere Feuerwerk der Kategorie 2 („Silvesterfeuerwerk“, „Consumer Fireworks“) stehen.
- Temporäre Erhöhung der Kontrolldichte und nicht angekündigte Kontrollen werden in diesem Rahmen erfolgen.

## Hinweis:

Kosten für Probestücke oder -lose, die zur Prüfung im Rahmen der Marktüberwachung von Behörden entnommen werden, unterliegen i.d.R. **nicht** der Erstattungspflicht!



---

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## Kontakt:

Dr. Hans Linde

Tel. +49 511 120-3064

[hans.linde@ms.niedersachsen.de](mailto:hans.linde@ms.niedersachsen.de)

